

Helpen oder sich helfen lassen



Miteinander – Füreinander – Eppstein e.V.
Bremthal · Ehlhalten · Eppstein · Niederjosbach · Vockenhausen

Satzung des Vereins

Miteinander - Füreinander Eppstein e.V.

vom 11. März 2015

Inhalt

§ 1 Name des Vereins	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Mittelverwendung	4
§ 7 Organe des Vereines	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Gesamtvorstand	6
§ 10 Mitarbeiterkreis	7
§ 11 Sitzungsablauf	8
§ 12 Änderung der Satzung	8
§ 13 Auflösung des Vereins	8
§ 14 Beschlussfassung	8



§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Miteinander - Füreinander Eppstein e.V.". Er ist unter Nr. 961 im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein / Taunus seit 04. Juni 1998 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Eppstein.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein "Miteinander - Füreinander Eppstein e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung („AO“).
- (2) Zwecke des Vereins :
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die dem Personenkreis des § 53 AO („Mildtätige Zwecke“) gehören und
 - c. die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - b. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - d. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
 - g. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - h. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- (4) 1. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 AO) des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der



als wesentlicher Bestandteil dieser Satzung hier beigefügten Geschäftsordnung („GO“) geregelt.

2. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Einzelheiten regelt die GO. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S.d. § 2 (2) der Satzung eingelöst werden.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Andere Hilfsangebote in Eppstein sind hiervon nicht betroffen. Die problemlösenden Hilfen im Alltag tragen vor allem Merkmale einer eigenverantwortlichen, aktivierenden und geistig-seelischen Betreuung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Hilfe in Anspruch nehmen und Hilfe leisten können nur Mitglieder des Vereins, vorbehaltlich eines Vorstandsbeschlusses für Sonderfälle.
- (3) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Dafür kommen Personen in Frage, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (2) Die Übertragung von nach § 2 (4) 2. der Satzung erworbenen Rechte an Ehegatten regelt die GO, ebenso wie die in anderen ähnlichen Vereinen erworbenen Rechte.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- (3) Sämtliche Beiträge sind Bringschulden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Kasse des Vereins sowie die Verwendung der Spenden und Beiträge werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.
- (5) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung, (siehe § 8 der Satzung)
- (2) Der Gesamtvorstand (siehe § 9 der Satzung)
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand (siehe § 9 (7) der Satzung)
- (4) Der Mitarbeiterkreis (siehe § 10 der Satzung)



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, vorzugsweise im 1. Quartal. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs und/oder durch Bekanntmachung in der Eppsteiner Zeitung einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 2. Entlastung des gesamten Vorstandes
 3. Wahl des neuen Vorstandes
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
 5. Jede Änderung der Satzung
 6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Ersten Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, mindestens aber dem/der:
 1. Ersten Vorsitzenden
 2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 3. Schatzmeister(in)und auf jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung dem/der
 4. Organisationsleiter(in)
 5. Ressortleiter(in) Verwaltung / Büroleitung
 6. Ressortleiter(in) Erfassung der Leistungen / Zeitpunkte
 7. Pressesprecher(in)
 8. Schriftführer(in)
 9. Ressortleiter(in) Mitgliederverwaltung
 - 10., 11., 12. Drei Beisitzer(innen) für weitere Vorstandsaufgaben
- (2) Für den Gesamtvorstand werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung - auf zwei Jahre in versetzter Reihenfolge - gewählt:
- (3) In Jahren mit geraden Endzahlen
 1. Erste(r) Vorsitzende(r)
 2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 3. Schatzmeister(in)
 5. Ressortleiter(in) Verwaltung/Büroleitung
 7. Pressesprecher(in)
 9. Ressortleiter(in) Mitgliederverwaltung
 11. Beisitzer(in) für weitere Vorstandsaufgaben
- (4) In Jahren mit ungeraden Endzahlen
 4. Organisationsleiter(in)
 6. Ressortleiter(in) Erfassung der Leistungen/Zeitpunkte Konten



8. Schriftführer(in)
- 10., 12. Beisitzer(innen) für weitere Vorstandsaufgaben
- (5) Wiederwahlen sind zulässig.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen
- (7) 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch
- die/den Erste(n) Vorsitzende(n),
 - die/den Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und
 - die/den Schatzmeister(in) vertreten.
- Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des Ersten Vorsitzenden ausüben.
- (8) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von der/dem Ersten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, bei Bedarf ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (9) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises;
 - b. die Bewilligung von Ausgaben;
 - c. Aufnahme und ggf. Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Mitarbeiterkreis

Der Vorstand ist ermächtigt für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung einen Mitarbeiterkreis zu bilden. Dafür kann er sachverständige Personen beratend hinzuziehen.



§ 11 Sitzungsablauf

- (1) Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann nur zum Punkt „Sonstiges“ von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll auszufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind dem Gesamtvorstand zuzuleiten.

§ 12 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Eppstein, mit der Auflage, dieses zu verwalten bis zu einer neuen Vereinsgründung im Sinne des Vereins " Miteinander – Füreinander Eppstein e.V.". Sollte es nicht zu einer Vereins-Neugründung innerhalb von zwei Jahren kommen, so ist das Vermögen für mildtätige gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (2) der Satzung zu verwenden.

§ 14 Beschlussfassung

Die vorstehende Satzung wurde am 11. März 2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.